

## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27. April 2007 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 20,00 Euro
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 30,00 Euro
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 40,00 Euro

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Für die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 60,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 30,00 € |

(2) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Fraktionen in den beschließenden Ausschüssen erhalten zusätzlich zu dem Betrag nach Ziffer 1 einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 30,00 €

(3) Die sonstigen Mitglieder (sachkundigen Einwohner) der Ausschüsse des Gemeinderats erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung je Sitzung in Höhe von 25,00 €

(4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für jeden Kalendertag der Vertretung (Verhinderungsververtretung) eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen gemäß § 1 Abs. 2.

(6) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziffer 1 und Absatz 2 werden monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziffer 2 und Absatz 3 wird jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 4 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 5. Dezember 1991, geändert am 12. Februar 2004, außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laudenbach, den 27. April 2007

Hermann Lenz  
Bürgermeister

**Vermerk:**

Die Öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Mitteilungsblatt der Gemeinde Laudenbach –Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach- am 11. Mai 2007.

Laudenbach, den 11. Mai 2007

Zur Beurkundung:  
Im Auftrag

Karlheinz Bangert